

Staatsbeiträgen unterhalten. Die Lehrer werden vom Staat ernannt. Die Aufsicht über die Gelehrten und Realschulen führt eine beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens gebildete Abteilung mit dem Namen „Ministerialabteilung für die höheren Schulen“. Derselben sind untergeordnet die evangelisch-theologischen Seminare (s. § 45, II), die Gymnasien für Jünglinge vom 8. bis 18. Jahre, die Progymnasien (Lyzeen) für den Unterricht der Schüler bis zum 16. Jahre, aber nicht bis zur Universität, die Lateinschulen für den Unterricht bis zum 14. Jahr, die Realgymnasien, Realprogymnasien (Reallyzeen) und Reallateinschulen, die Realschulen, welche sich in die Oberrealschulen mit 9 Klassen und die sonstigen Realschulen teilen, die zwischen Real- und Volksschule stehende Bürgerschule zu Stuttgart, die Elementarschulen, welche Schülern von 6 bis 8 Jahren den Vorbereitungsunterricht für die humanistischen und realistischen Lehranstalten geben, endlich die Turnlehrerbildungsanstalt. Die Reifeprüfung findet bei den Gymnasien, den Realgymnasien und den Oberrealschulen statt. Das einjährig-freiwillige Zeugnis erteilen die niederen evangelisch-theologischen Seminare, die Gymnasien, Progymnasien, Realgymnasien, Realprogymnasien, die Oberrealschulen und eine Anzahl Realschulen. Bei einem Teil der Lateinschulen, Reallateinschulen und niederen Realschulen wird die unmittelbare Aufsicht von der „örtlichen Studienkommission“ geführt; vgl. § 27, XII, 3.

II. Die höheren Mädchenschulen. Die Einrichtung derselben ist ganz den Gemeinden und Privaten überlassen. Einige Bestimmungen gibt jedoch das Gesetz betr. die höheren Mädchen-